

Klausurenkurs Wintersemester 2011/12

5. Klausur (Strafrecht)

(12. 11. 2011)

Jonathan (J) ist Inhaber eines Herrenbekleidungsgeschäfts in Tübingen, dessen Umsätze in der letzten Zeit stark rückläufig sind. Das Gebäude, in dem das Geschäft untergebracht ist, gehört dem alteingesessenen Maier (M), von dem J die Ladenräumlichkeiten gepachtet hat. Js Lebensgefährtin Karin (K) besitzt als Geschäftsführerin des Bekleidungsgeschäfts eine Generalvollmacht, während J für die Betreuung der Kunden zuständig ist. Die im Geschäft befindlichen Bekleidungsstücke und Einrichtungsgegenstände gehören dem J, besitzen einen Wert von 200.000 EUR und sind auf seinen Namen gegen Feuer versichert. Diesen Umstand möchte K ausnutzen und dadurch die finanziellen Probleme des J beseitigen.

K legt kurz vor Ladenschluss, von J unbemerkt, eine brennende Zigarette auf einen Mantel, so dass, wie von K beabsichtigt, nach etwa einer halben Stunde ein Brand in dem gesamten Geschäft ausbricht. Das Geschäft befindet sich im Erdgeschoß eines einstöckigen Gebäudes. Im ersten Stockwerk wohnt eine Familie, die sich zurzeit jedoch im Skiurlaub befindet. K geht davon aus, dass sich in dem Gebäude niemand befindet. J ist aber unerwartet im Büro eingeschlafen. Als dort die ersten Rauchschwaden eindringen, wacht er glücklicherweise auf. Geistesgegenwärtig nutzt er den Hinterausgang als Fluchtweg und entkommt den Flammen mit einer leichten Rauchvergiftung. Die von J per Handy gerufene Feuerwehr kann das Feuer zwar löschen, bevor es auf das erste, vom Feuer nicht beeinträchtigte Stockwerk übergreift; die im Bekleidungsgeschäft befindlichen Waren werden jedoch ein Raub der Flammen.

Am nächsten Tag meldet der ahnungslose J den Schaden seiner Feuerversicherung. Da nicht festgestellt werden kann, wer die Zigarette dort hingelegt hat, wird nach wenigen Wochen dem J die Versicherungssumme ausgezahlt.

Die Auszahlung des Betrags wird von J und K mit dem befreundeten Lothar (L) bei einem Kneipenbummel ausgiebig gefeiert. Dabei trinkt K eine erhebliche Menge alkoholischer Getränke. Für die Heimfahrt setzt sich der nüchterne J, der auch auf dem Hinweg gefahren ist, an das Steuer seines Wagens. Als J jedoch seine Brille nicht finden kann, fordert er K auf, zu fahren, obwohl er erkennt, dass diese zuviel getrunken hat. Da dies auch K weiß, widerspricht sie und verweist darauf, dass doch L, der nur wenig Alkohol getrunken habe, fahren solle. Außerdem sei sie noch nie betrunken gefahren. Aus Liebe zu J gibt sie dann doch nach. L mischt sich in die Auseinandersetzung zwischen J und K nicht ein und hofft, dass nichts passieren wird. Zunächst fährt K den L nach Hause. Dabei unterlaufen ihr keine

Fahrfehler. Nachdem L ausgestiegen ist, fahren K und J weiter. Daraufhin gerät K mit dem Fahrzeug ins Schleudern und kommt von der Fahrbahn ab. Der PKW prallt auf das parkende Fahrzeug der Traude (T) und beschädigt dieses erheblich. Am Wagen des J entsteht ein Schaden in Höhe von 3.000 EUR. K und J überstehen den Unfall jedoch ohne gesundheitliche Schäden. Der herbeigeeilten T teilt K ordnungsgemäß ihre Personalien und das Kennzeichen des Wagens mit und erklärt, dass sie den Unfall verursacht hat.

Im Rahmen des späteren Strafprozesses, der den Unfall zum Gegenstand hat, muss der Sachverständige die Blutalkoholkonzentration mittels einer auf den Trinkmengenangaben der K beruhenden Rückrechnung ermitteln, da keine Blutprobe genommen wurde. Das Gericht kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass im Tatzeitpunkt einerseits eine verminderte Schuldfähigkeit der K nicht sicher angenommen werden kann, andererseits aber auch ihre Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Es steht nur fest, dass K eine BAK von mindestens 1,5 ‰ hatte.

1. Aufgabe: *Wie haben sich J und K strafbar gemacht? Nicht zu prüfen sind Straftatbestände außerhalb des StGB. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.*

J wird später außerdem wegen des Feuers in seinem Ladengeschäft vor dem Landgericht Tübingen angeklagt. Obwohl J unschuldig ist, befürchtet er, nicht zuletzt aufgrund der gegen ihn gerichteten, feindlichen Stimmung im Gerichtssaal, zu einer langen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden. In einer Verhandlungspause kommt es zu einem von dem Strafkammervorsitzenden angeregten Gespräch zwischen diesem, der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, dem J und der Verteidigerin des J. Ergebnis der Unterredung ist, dass das Gericht den J höchstens zu einer Bewährungsstrafe von maximal zwei Jahren verurteilen würde, sofern J ein Geständnis ablegt; wünschenswert wäre es aus Sicht des Gerichts auch, wenn J auf Rechtsmittel verzichten würde. J ist damit einverstanden. J legt daraufhin in der Verhandlung ein falsches Geständnis ab. J wird zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt und erklärt nach der Urteilsverkündung sogleich den Rechtsmittelverzicht. Wenige Tage später bereut J aber sein Geständnis und will doch noch Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen.

2. Aufgabe: *Um welches Rechtsmittel handelt es sich? Kann J dieses Rechtsmittel wirklich noch einlegen?*

Die Besprechung der Klausur findet am Freitag, **den 9. Dezember 2011**, von 14-16 Uhr im Audimax statt.